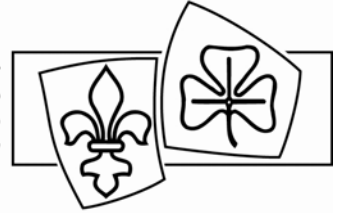


*Pfadibewegung Schweiz
Mouvement Scout de Suisse
Movimento Scout Svizzero
Moviment Battasendas Svizra*



STATUTEN

Pfadibewegung Schweiz (PBS)
Mouvement Scout de Suisse (MSdS)
Movimento Scout Svizzero (MSS)
Swiss Guide and Scout Movement (SGSM)

vom 24. Mai 1987

mit allen Änderungen bis 9. September 2007

Geschäftsstelle PBS
Speichergasse 31
Postfach 529
CH - 3000 Bern 7
Tel. +41 (0)31 - 328 05 45
Fax +41 (0)31 - 328 05 49
E-mail: sekretariat@pbs.ch
<http://www.pbs.ch>

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Name und Definition

Die Pfadibewegung Schweiz PBS (Mouvement Scout de Suisse MSdS, Movimento Scout Svizzero MSS, Swiss Guide and Scout Movement SGSM) ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen und ist selbst Mitglied des Weltbundes der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts WAGGGS) und der Weltorganisation der Pfadfinder (World Organisation of the Scout Movement WOSM). Sie legt ihre Ziele in einem Leitbild fest.

Individuelle Ziele

Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Rücksichtnahme gegenüber andern fähig macht.

Allgemeine Standpunkte

Die Pfadibewegung will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinausweisen. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit bewusster Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- Sie motiviert über das intensive Erleben der Natur zu einem umweltgerechten Verhalten.
- Sie will jungen Menschen helfen, Sinn und Ziel für ihr Leben zu suchen und in der Begegnung mit Glaubensfragen zu vertiefen, wobei sie alle Glaubensüberzeugungen achtet.
- Sie weckt durch Kontakt und Austausch innerhalb der Schweiz und über deren Grenzen hinaus gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität.
- Sie fördert Offenheit gegenüber den Mitmenschen, echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein.
- Sie fördert die Mitwirkung der Jugend in der Gesellschaft und achtet darauf, dass junge Menschen an ihren Entscheidungsprozessen teilnehmen.

Grundlagen und Methoden

Grundlegend für die Arbeit der Pfadibewegung sind die engagierte Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten Pfadi-Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jungen durch Junge im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erlebnis der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit.

Einheit der Bewegung und gesellschaftliches Engagement

Die Pfadibewegung Schweiz koordiniert alle Bestrebungen der Pfadi innerhalb der Schweiz und wahrt die Interessen der Pfadibewegung. Ohne Bindung an politische Organisationen engagiert sie sich allgemein für Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der gegenwärtigen Gesellschaft und vertritt solche Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit.

Gemeinsame Verantwortung

Alle Organe der Pfadibewegung sorgen gemeinsam für die Beachtung der Zielsetzung und die Anwendung der Methoden in allen Aktivitäten. Sie versuchen durch regelmässige Standortbestimmung Aktualität und Qualität ihrer Arbeit dauernd zu verbessern.

Art. 2

Pfadigesetz

Wir Pfadi wollen:

- offen und ehrlich sein,
- andere verstehen und achten,
- unsere Hilfe anbieten,
- Freude suchen und weitergeben,
- miteinander teilen,
- Sorge tragen zur Natur und allem Leben,
- Schwierigkeiten mit Zuversicht begegnen,
- uns entscheiden und Verantwortung tragen. Dieses Pfadigesetz verbindet uns mit allen Pfadi der Welt.

Wir ergänzen es für uns persönlich und für unsere Gruppe:

- ...
- ...

Eintrittsversprechen

Ich will mich für meine Gruppe einsetzen und mein Bestes tun, nach dem Pfadigesetz zu leben.

Ich bitte Gott und Euch alle, mir dabei zu helfen.

oder

Ich bitte Euch alle, mir dabei zu helfen.

Versprechen

Ich verspreche, mein Möglichstes zu tun, um

- mich immer von neuem mit dem Pfadigesetz auseinander zu setzen,
- nach dem Sinn und Ziel meines Lebens zu suchen,
- mich in jeder Gemeinschaft einzusetzen, in der ich lebe,
- ...

Im Vertrauen auf Gott und zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

oder

Zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

Wahlspruch

Allzeit bereit

Gesetz, Versprechen und Wahlspruch können für die einzelnen Stufen in altersgemässer Form formuliert werden.

Art. 3

Rechtliche Stellung

Die Pfadibewegung Schweiz, gegründet am 24. Mai 1987 als Rechtsnachfolgerin des am 8. Oktober 1913 gegründeten Schweizerischen Pfadfinderbundes und des am 4. Oktober 1919 gegründeten Bundes Schweizerischer Pfadfinderinnen, ist eine Körperschaft im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Bern.

Art. 4

Schutz von Namen und Abzeichen

Die Pfadibewegung Schweiz sorgt dafür, dass ihren Mitgliedern ein ausschliessliches Recht auf den Namen Pfadfinder und Pfadfinderin sowie auf andere charakteristische Benennungen, Abzeichen und Kennzeichen, wie sie in den Statuten und Reglementen der PBS enthalten sind, gewahrt bleibt.

Die offiziellen, allgemeinen Abzeichen der PBS sind ein dreiblättriges Kleeblatt (ehemaliges Abzeichen des Bundes Schweizerischer Pfadfinderinnen) und eine gotische Lilie (ehemaliges Abzeichen des Schweizerischen Pfadfinderbundes) in den Schweizer Farben.

Sie sind beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum hinterlegt.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder

Die Pfadibewegung Schweiz besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Aktivmitglieder sind:

- a) wer ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis anerkannter Abteilungen aufgeführt ist,
- b) die Mitglieder der Abteilungskomitees (Hilfskomitees, Elternrat, Vorstand etc.),
- c) die in den Kantonalverbänden und ihren Untergliederungen tätigen Personen,
- d) die auf Bundesebene für die PBS tätigen Personen,

2. Weiter Mitglieder sind

- a) die Kantonalverbände gemäss Abschnitt IV,
- b) die Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die der Pfadibewegung in der Schweiz besondere Dienste geleistet haben.

Die Aktivmitglieder schliessen sich auf lokaler Ebene in einer oder mehreren gemischten oder nicht gemischten Abteilungen und auf kantonaler Ebene in einem gemischten oder zwei nicht gemischten Kantonalverbänden zusammen. Die Aktivmitglieder sind Mitglieder auf lokaler, kantonaler und Bundesebene und können ihre Mitgliederrechte auf allen drei Ebenen entweder direkt oder durch geeignete Vertretung geltend machen.

Art. 6

Passivmitglieder

Die Abteilungen und Kantonalverbände können in ihren Statuten für Altpfadfinder/innen, Gönner etc. die Kategorie der Passivmitglieder vorsehen.

Art. 7

Aufnahme

Die Abteilungen regeln die Aufnahme neuer Mitglieder. Tritt ein Mitglied auf kantonaler bzw. regionaler oder Bundesebene neu in die PBS ein, so entscheidet das dafür zuständige kantonale bzw. regionale Organ bzw. die Verbandsleitung.

Art. 8

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss zuhänden der Abteilung oder bei kantonalen bzw. regionalen Verant-

wortlichen zuhanden des zuständigen kantonalen bzw. regionalen Organs und bei Bundesverantwortlichen zuhanden der Verbandsleitung erklärt werden.

Ein Ausschluss kann von den zuständigen Entscheidungsorganen auf lokaler, kantonaler bzw. regionaler oder Bundesebene beschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann jeweils innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz rekuriert werden. In letzter Instanz entscheidet die Verbandsleitung. Ein Ausschluss muss begründet werden.

III. Abschnitt: Lokale Abteilungen

Art. 9 Allgemeines

Die Aktivmitglieder der Pfadibewegung Schweiz gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. a und b sind in lokalen Abteilungen zusammengeschlossen. Diese sind entweder gemischt oder nicht gemischt. Nicht gemischte Abteilungen bestehen mit Ausnahme der 3. und 4. Stufe entweder nur aus Knaben- oder nur aus Mädcheneinheiten.

Art. 10 Verantwortung und Organisation

Die Abteilung ist dem Kantonalverband und dem Bund gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten in der Abteilung verantwortlich (Art. 1). Falls die Abteilungsverantwortlichen für die Abteilungsaktivitäten nicht umfassend den Kantonalverband oder die als Rechtspersönlichkeit konstituierte Untergliederung, dem/der sie angehören, verpflichten, muss die Abteilung als juristische Person konstituiert sein. Die Abteilungsstatuten dürfen keine den Statuten und Reglementen der Pfadibewegung Schweiz widersprechende Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen der PBS angepasst werden.

Im Abteilungsreglement der PBS sind Aufgaben und Organisation der Abteilung umschrieben.

Art. 11 Aufnahme in die PBS

Der Kantonalverband ist zuständig für die Aufnahme von Abteilungen in die PBS. Er regelt das dafür notwendige Verfahren in Übereinstimmung mit den Statuten und dem Abteilungsreglement der PBS.

Mit der Aufnahme in den Kantonalverband ist die Abteilung auch in der PBS anerkannt.

Art. 12 Auflösung

Eine Abteilung verliert die Zugehörigkeit zur PBS durch Auflösung oder durch Ausschluss aller Mitglieder, womit die Abteilung innerhalb der PBS als aufgelöst gilt.

Die Abteilung kann sich selber auflösen.

Nach Anhörung der betroffenen Abteilung kann der Kantonalverband eine Abteilung auflösen bzw. alle Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe an die Verbandsleitung rekurrieren.

Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des Kantonalverbandes kann die Verbandsleitung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Bundeskonferenz eine Abteilung auflösen bzw. sämtliche Mitglieder ausschliessen.

IV. Abschnitt: Kantonalverbände

Art. 13 Allgemeines

Die Aktivmitglieder der Pfadibewegung Schweiz innerhalb eines Kantons bilden einen gemischten oder zwei nicht gemischte Kantonalverbände. Nicht gemischte Kantonalverbände gruppieren in der Regel entweder nur Knabeneinheiten oder nur Mädcheneinheiten (vgl. III. Abschnitt: Lokale Abteilungen).

In besonderen Fällen können sich mehrere Kantonalverbände oder Teile davon mit Bewilligung der Verbandsleitung und mit Zustimmung der betroffenen Kantonalverbände zu einem gemeinsamen Kantonalverband zusammenschliessen.

Art. 14 Statuten und Reglemente

Die Kantonalverbände müssen sich vereinsrechtlich konstituieren.

Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Verbandsleitung.

Die Kantonalverbände können eigene Reglemente beschliessen.

Kantonale Statuten und Reglemente dürfen keine den Statuten und Reglementen der Pfadibewegung Schweiz widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen der PBS angepasst werden.

Art. 15 Verantwortung und Aufgaben

Die Kantonalverbände sind der PBS gegenüber für die Beachtung der

Zielsetzungen und die Anwendung der Pfadi-Methoden in allen Aktivitäten im Kanton verantwortlich (Art.1).

Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der PBS auf Bundesebene übertragen sind.

Kantonale Aufgaben sind insbesondere:

- die Koordination der Pfadiaktivitäten im Kanton und die Durchführung spezieller kantonaler Anlässe,
- die Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell der PBS,
- Die Sicherstellung der Betreuung der Leiter/innen sowie der Abteilungen durch die Stufenverantwortlichen beziehungsweise die Kantonalleitung,
- die Aufnahme neuer Abteilungen und allenfalls die spezielle Förderung der Gründung neuer Abteilungen,
- die Zusammenarbeit mit den Abteilungen im Kanton, den anderen Kantonalverbänden und mit den Bundesorganen,
- die Förderung von Pfadikontakten für die Mitglieder innerhalb des Kantons und zu Mitgliedern anderer Kantonalverbände,
- die Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen,
- das Eintreten für Anliegen der Jugend auf kantonaler Ebene,
- die Öffentlichkeitsarbeit auf kantonaler Ebene,
- die Gewährleistung einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder,
- die Regelung der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der PBS in den kantonalen Statuten,
- die regelmässige Überprüfung der eigenen Arbeit,
- in Kantonen mit zwei nicht gemischten Kantonalverbänden: die Berücksichtigung der besonderen Lage der gemischten Abteilungen in Zusammenarbeit mit dem anderen Kantonalverband.

Art. 16 Organisation des Kantonalverbandes

Als Organe sind vorzusehen:

- die Delegiertenversammlung und allfällige weitere legislative Organe,
- die Kantonalleitung und das Kantonalkomitee (der Kantonalvorstand) als Leitungsorgane.

Die Delegiertenversammlung hat massgebende Entscheidungsbefugnisse und ist so zusammengesetzt, dass die Aktivmitglieder der Basis (Art. 5 Ziff. 1 lit. a ihre Mitgliederrechte über eine geeignete Vertretung wahrnehmen

können. Sie ist zuständig für die Wahl von Kantonsleiterin und/oder Kantonsleiter sowie von Kantonalpräsidentin und/oder Kantonalpräsident.

Die Kantonalleitung ist für die aktive Führung des Kantonalverbandes verantwortlich und nimmt alle Aufgaben wahr, die in den kantonalen Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie wird in nicht gemischten Kantonalverbänden koordiniert von Kantonsleiter resp. Kantonsleiterin, in gemischten Kantonalverbänden in Doppelbesetzung von Kantonsleiter und Kantonsleiterin.

Das Kantonalkomitee steht der Kantonalleitung zur Seite im organisatorisch-administrativen Bereich und bei weiteren, ihm durch die kantonalen Statuten zugewiesenen Aufgaben.

In gemischten Kantonalverbänden ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine die partnerschaftliche Arbeit ermöglichende Zusammensetzung aller Organe zu achten. Für die Kantonalleitung ist deshalb eine Zusammensetzung vorzusehen, die mindestens die Drittelsregelung erfüllt, d.h. mindestens ein Drittel Männer, mindestens ein Drittel Frauen. In legislativen Organen soll zudem für Wahlen in doppelbesetzte Funktionen und für Abstimmungen ein Entscheid mit doppelter Mehrheit verlangt werden können.

Anstelle der Kantonalleitung und des Kantonalkomitees kann der Kantonalverband auch nur ein einziges Leitungsorgan vorsehen. Dieses muss in gemischten Kantonalverbänden von einem Mann und einer Frau präsiert werden und die Drittelsregelung erfüllen. Das einzige Leitungsorgan ist für alle Aufgaben von Kantonalleitung und Kantonalkomitee verantwortlich.

Art. 17 Interne Gliederung des Kantonalverbandes

Ein Kantonalverband kann nach Bedarf eine interne Gliederung vornehmen.

Art. 18 Anerkennung, Auflösung und Ausschluss

Die Anerkennung eines Kantonalverbandes erfolgt durch die PBS unter der Voraussetzung, dass der Kantonalverband die Bestimmungen dieser Statuten respektiert. Der Kantonalverband kann sich gemäss seinen Statuten auflösen.

Nach Anhörung des betroffenen Kantonalverbandes kann die Verbandsleitung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Delegiertenversammlung einen Kantonalverband als Mitglied und damit dessen sämtliche Mitglieder ausschliessen.

Art. 19

Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen kann das zuständige Bundesorgan kantonalen Ausnahmeregelungen zustimmen.

V. Abschnitt: Aufgaben und Organisation auf Bundesebene

Art. 20

Allgemeines

Die gesamtschweizerische Ebene der Pfadibewegung Schweiz wird als Bundesebene bezeichnet und ihre Organe als Bundesorgane.

Die gesamtschweizerische Struktur der PBS hat den grundsätzlichen Zielsetzungen der PBS (Art. 1) zu entsprechen und den Anliegen und Bedürfnissen sowohl der Aktivmitglieder als auch der Abteilungen und Kantone gerecht zu werden.

Die gesamtschweizerische Struktur der PBS ist grundsätzlich föderalistisch. Die Kantonalverbände sind für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen worden sind.

Die PBS ist als gesamtschweizerische Bewegung verantwortlich für die weitere Entwicklung der Pfadibewegung in der Schweiz. Aus dieser Verantwortung ergeben sich aktive Aufgaben der Animation und Koordination für die Bundesorgane.

Art. 21

Verantwortung und Aufgaben

Die Pfadibewegung Schweiz beachtet in allen Aktivitäten die in Art. 1 der Statuten festgelegten Zielsetzungen und Verpflichtungen.

Zu den Aufgaben, die die PBS auf Bundesebene wahrzunehmen hat, gehören:

- die Koordination der Pfadiaktivitäten in der Schweiz und die Durchführung spezieller Bundesanlässe,
- die Zusammenarbeit mit Organen der Kantone und Abteilungen, vor allem durch regelmässige gegenseitige Information und Kontakte sowie durch Förderung der Mitarbeit der Kantone und Abteilungen auf Bundesebene,
- die zeitgemässe Überarbeitung der Grundlagen der Pfadibewegung, vor allem die Förderung der Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die Förderung einer methoden- und altersgerechten Stufenarbeit,
- die Vermittlung der Grundlagen und aktueller Problemstellungen durch geeignete Animationsangebote,

- die Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell, vor allem die Ausbildung der Ausbilder und Betreuer,
- die stete Förderung der Belange der Animation spirituelle,
- die Herausgabe einer informativen und methodisch anregenden Leiter/innenzeitschrift und anderer Informationsmittel,
- das Einbeziehen behinderter Kinder und Jugendlicher in die PBS,
- die Förderung interkantonalen und internationalen Kontakte für die Mitglieder,
- die Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen,
- das Eintreten für Anliegen im Bereich der Jugendpolitik auf Bundesebene,
- die gesamtschweizerische Öffentlichkeitsarbeit,
- die Regelung der Finanzen auf Bundesebene und die Verwaltung von Vermögenswerten,
- die regelmässige Überprüfung der eigenen Arbeit,
- die Pflege der Kontakte zur Ehemaligen Pfadi Schweiz (vormals Schweizerischer Georgsbund),
- der Aufbau eines Gönnerkreises und die regelmässige Information dieser Gönner über das Geschehen in der PBS.

Die PBS kann zur Wahrung der Einheit der PBS Reglemente erlassen über:

- den persönlichen Fortschritt,
- die Stufenpädagogik und –methodik,
- die Ausbildung der Leiterinnen und Leiter,
- die Aufgaben und Organisation der Abteilung.

Art. 22

Kernaufgaben der PBS auf Bundesebene

Die PBS setzt in ihrer Arbeit innerhalb der ihr in Art. 21 zugewiesenen Verantwortung und Aufgaben ein inhaltliches Schwergewicht in den nachstehend näher umschriebenen sieben Kernaufgaben:

a) Kernaufgabe Programm

Die Kernaufgabe Programm umfasst insbesondere:

- die ständige Entwicklung sowie Umsetzung der Pfadigrundlagen (Beziehungen und Methoden) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder, des Zweckartikels der Statuten und des Leitbilds der Pfadibewegung Schweiz für die verschiedenen Altersstufen sowie unter Berücksichtigung der internationalen Inhalte der Pfadibewegung,

- die Sicherstellung der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Pfadiaktivitäten (PTA) sowie der Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher,
- die Befähigung der Mitglieder zur ganzheitlichen Entwicklung über die Vermittlung von Grundlagen durch verschiedene Kanäle, zu welchen die Anregung, Betreuung und/oder Organisation von Grossanlässen, Stufenanlässen und besonderen Veranstaltungen der PBS gehören,
- das Sicherstellen einer wirksamen Qualitätskontrolle, damit das Programm auf allen Ebenen mit den Pfadigrundlagen und dem Leitbild übereinstimmt und ansprechend ist.

b) Kernaufgabe Ausbildung und Betreuung

Die Kernaufgabe Ausbildung und Betreuung umfasst insbesondere:

- strategische Fragestellungen und operative Tätigkeiten, Kontakte zu Bundesämtern (Jugend + Sport, Kultur), Qualitätssicherung, Betreuungssystem und Erfahrungsaustausch auf Bundesebene,
- die Überprüfung, Aktualisierung und Umsetzung des Ausbildungsmodells sowie Erarbeitung von Hilfsmitteln,
- die Sicherstellung des Kursangebotes auf Bundesebene und der Weiterbildungen bei Schwergewichtsthemen in Zusammenarbeit mit der Kernaufgabe Programm.

c) Kernaufgabe Personelles

Die Kernaufgabe Personelles umfasst insbesondere

- die Gewährleistung einer langfristigen Planung der Personalressourcen sowie Suche, Betreuung und Verabschiedung der ehrenamtlichen Personen auf Bundesebene,
- die Besetzung offener Positionen in Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen im Rahmen einer gesamtheitlichen Ressourcenplanung,
- die Betreuung der Ehrenamtlichen in Fragen der Weiterbildung und der Teamentwicklung,
- alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis der Angestellten der PBS, soweit der/die Geschäftsführer/-in nicht zuständig ist, sowie Unterstützung des/der Geschäftsführer/-in in personalpolitischen Fragen.

d) Kernaufgabe Finanzen und Recht

Die Kernaufgabe Finanzen und Recht umfasst insbesondere:

- die Planung, Organisation und Kontrolle der Mittelbeschaffung, Mittelverwaltung

- und Mittelverwendung auf Bundesebene,
- die Klärung von juristischen Fragestellungen (Statuten, Reglemente, Versicherungen, Verträge usw.) sowie Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen,
- die Beratung der internen Instanzen und Unterstützung der finanziellen und juristischen Planungs- und Steuerungsprozesse,
- die Interessenwahrung der PBS bei Beteiligungen und Zusammenarbeit mit PBS-nahen Pfadiorganisationen (wie Scout & Sport AG, Stiftung Pfadiheime Schweiz, Pfadfinderinnenstiftung Calancatal, Schweizerische Pfadistiftung) im Bereich der Finanzen, die Verwaltung der PBS-Fonds und die Erschliessung sowie Pflege von Quellen zur Mittelbeschaffung.

e) Kernaufgabe Austausch und Kontakte

Die Kernaufgabe Austausch und Kontakte umfasst insbesondere

- den Austausch innerhalb der PBS (mit den Kantonalverbänden) namentlich durch Treffen mit kantonalen Verantwortlichen, Unterstützung von Kantonalleitungen sowie die Evaluation des Austauschbedarfs,
- die Gewährleistung der Kontakte mit den Weltverbänden (WAGGGS und WOSM) sowie die Sicherstellung der internationalen Dimension in der PBS,
- den Austausch mit für die PBS bedeutsamen externen Institutionen und Gruppierungen,
- die Organisation der Vernehmlassungsprozesse,
- die Mitgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik durch das Aufnehmen gesellschaftsrelevanter Themen und durch Lobbyarbeit.

f) Kernaufgabe Administration

Die Kernaufgabe Administration umfasst insbesondere:

- alle verwaltungstechnischen Aufgaben und Prozesse für die Unterstützung der PBS-Organisationseinheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- die Organisation von Versammlungen, Anlässen, Betreuung von Subventionsgesuchen etc.,
- Dokumentenverwaltung, Datenverarbeitung, Pflege einer Infrastruktur und Betrieb der Geschäftsstelle.

g) Kernaufgabe Kommunikation

Die Kernaufgabe Kommunikation umfasst insbesondere:

- die Sicherstellung des Informationsflusses

innerhalb der PBS durch die internen Medien unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit,

- die Vermittlung des Bildes der Pfadi in der Schweiz nach aussen unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit,
- die Sicherstellung der Publikation von Broschüren, einer Verbandszeitschrift, etc.

Art. 23

Organe der PBS auf Bundesebene

Die Organe der PBS sind:

- als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB: die Delegiertenversammlung (DV), als in Teilbereichen entscheidendes Organ: die Bundeskonferenz (BuKo),
- als aktive Leitung: die Verbandsleitung mit dem Präsidium und den beratenden Kommissionen,
- als finanzielle Kontrollstelle: die Rechnungsrevisoren,
- als inhaltliche Kontrollstelle: das Auswertungskomitee.

Art. 24

Die Delegiertenversammlung (DV)

a) Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung

- legt Ziele und Grundsätze der PBS fest und revidiert die Statuten,
- genehmigt den Zweijahresbericht der Verbandsleitung,
- entscheidet über Grossprojekte der PBS auf Grundlage eines Vorprojektes der Verbandsleitung,
- setzt für die nächsten drei Jahre die Ziele der PBS als Rahmen für das Tätigkeitsprogramm fest,
- genehmigt den Bericht des Auswertungskomitees über die Erreichung der Ziele der PBS,
- genehmigt für die nächsten drei Jahre den Finanzplan, der den Rahmen der drei kommenden Rechnungsjahre festlegt,
- setzt für jeweils zwei Jahre den Mitgliederbeitrag pro Mitglied gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. a und c fest. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 20.- und wird für das Mitglied vom entsprechenden Kantonalverband beglichen. Mitglieder anderer Kategorien sind von der Beitragspflicht befreit,
- wählt auf Vorschlag eines Kantonalverbandes, der Verbandsleitung oder eines Delegierten den Präsident und die Präsidentin der PBS sowie die weiteren Verbandsleitungsmitglieder,
- wählt die Rechnungsrevisoren,
- wählt die Mitglieder des Auswertungs-

komitees,

- ernennt Ehrenmitglieder,
- beschliesst über die Aufnahme und als Rekursinstanz über den Ausschluss und die Auflösung von Kantonalverbänden,
- kann Entscheide der Bundeskonferenz bestätigen, aufheben oder abändern, sofern innert 30 Tagen seit dieser Beschlussfassung entweder 4 Kantonalverbände oder eine Gruppe von Kantonalverbänden, die mindestens 20% der Mitglieder gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. a vertreten, es verlangen,
- behandelt alle Angelegenheiten, die ihr von der Verbandsleitung oder von der Bundeskonferenz vorgelegt werden.

b) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kantonalverbände, zu denen von Amtes wegen Kantonsleiter und Kantonsleiterin gehören. Sie können sich durch ein Mitglied gleichen Geschlechts ihres Kantonalverbandes vertreten lassen. Die Vertretung einer vakanten Stelle ist nicht möglich und die Delegation hat entsprechend eine Stimme weniger.

Die Mitglieder der Verbandsleitung, der Kommissionen, Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und Projektgruppen haben beratende Stimme.

Jeder Kanton hat Anrecht auf 1 Delegierten pro 270 Mitglieder gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. a und c, aber insgesamt mindestens auf 4 Delegierte (inkl. Kantonsleiter und Kantonsleiterin).

In Kantonen mit zwei nicht gemischten Kantonalverbänden ist die Anzahl der Delegierten auf die beiden Kantonalverbände im Verhältnis zur Mitgliederzahl aufzuteilen.

Die Delegation eines gemischten Kantonalverbandes muss immer mindestens zu einem Drittel aus männlichen und mindestens zu einem Drittel aus weiblichen Delegierten zusammengesetzt sein.

Jede kantonale Delegation besteht mindestens aus einem/r Vertreter/-in einer Abteilung oder einer Untergliederung, die nicht Mitglied der kantonalen Leitung oder des Kantonalkomitees sind. Ab 6 Delegierten muss die regionale Vertretung ein Drittel der kantonalen Delegation ausmachen.

Ist bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung der Mitgliederbeitrag eines Kantonalverbandes nicht oder nicht vollständig bei der PBS eingegangen, so haben alle Delegierten des betreffenden Kantonalverbandes an der DV kein Stimmrecht.

c) Einberufung und Vorbereitung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal alle zwei Jahre von der Verbandsleitung einberufen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Wunsch der Verbandsleitung einberufen oder auf Verlangen von 4 Kantonalverbänden oder einer Gruppe von Kantonalverbänden, die mindestens 20% der Mitglieder gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. a und c vertreten.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Kantonalverbände unter Angabe der Traktanden mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung. Anträge und weitere Traktanden, die an der Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen der Verbandsleitung schriftlich 90 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu aufgeführten Traktanden können auch nach Zustellung der Traktandenliste an der Delegiertenversammlung selber gestellt werden.

Damit sich die Teilnehmenden der Delegiertenversammlung gut vorbereiten können, sorgt die Verbandsleitung für rechtzeitige, ausreichende, schriftliche oder mündliche Informationen zu den einzelnen Traktanden.

d) Leitung, Beschlussfassung und Ablauf

Der Präsident und die Präsidentin der PBS leiten nach gegenseitiger Absprache gemeinsam die Delegiertenversammlung. Sind sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergeben sie die Leitung einer neutralen Drittperson.

Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die das Traktandum leitende Vorsitzende. Bei Beschlüssen werden Enthaltungen bei der Berechnung des notwendigen Mehrs nicht berücksichtigt.

20 Stimmberechtigte können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Zur Vermeidung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen kann die Verbandsleitung den Kantonalverbänden Fragen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, schriftlich vorlegen. Wenn der gestellte Antrag die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gilt er als genehmigt. Jeder Kantonalverband kann so viele Stimmen abgeben, als ihm gemäss diesem Artikel zustehen. Der Kantonalverband hat sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Kriterien zur Zusammensetzung der Delegationen erfolgt.

Auf Verlangen von 40 Stimmberechtigten sind getrennte Sitzungen der männlichen und weiblichen Delegierten für eine begrenzte Zeit zur Vorberatung von einzelnen Geschäften anzusetzen.

Für Abstimmungen und für Wahlen in Funktionen mit Doppelbesetzung können 40 Stimmberechtigte einen Entscheid mit doppelter Mehrheit verlangen. In diesem Fall muss für einen gültigen Beschluss und für eine gültige Wahl sowohl die Mehrheit der männlichen wie auch die Mehrheit der weiblichen abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Die Delegiertenversammlung kann, in Situationen, wo dies sinnvoll erscheint, für einzelne Sprachregionen unterschiedliche Regelungen treffen.

Für den Ablauf der Delegiertenversammlung sollen animatorische Formen gewählt werden, die eine aktive Beteiligung aller Teilnehmenden und Begegnungen untereinander ermöglichen.

Die Delegiertenversammlung kann ein Geschäftsreglement für die DV erlassen, um Einzelheiten zu Arbeitsweise und Verfahren der DV zu regeln.

Art. 25 Die Bundeskonferenz (BuKo)

a) Kompetenzen

Die Bundeskonferenz:

- genehmigt das Tätigkeitsprogramm der Verbandsleitung, das sich im Rahmen der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Ziele bewegt
- verabschiedet Reglemente aller Art des Verbands
- kontrolliert die Geschäftsführung der Verbandsleitung und genehmigt deren Jahresbericht
- kann im Rahmen ihrer Kompetenzen der Verbandsleitung Aufträge erteilen
- genehmigt die Jahresrechnung, entlastet die Verbandsleitung und verabschiedet das Budget mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge im Rahmen des von der DV verabschiedeten Finanzplans
- entscheidet über einen Maximalbetrag zuhanden der Verbandsleitung für ausserordentliche Ausgaben, die nicht budgetiert sind
- wählt im Falle von Vakanzen für die verbleibende Amtsdauer Ersatzmitglieder in die Verbandsleitung und ins Präsidium
- waltet als Rekursinstanz bei Auflösung oder Ausschluss einer Abteilung
- erarbeitet Vorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung
- behandelt Geschäfte, die ihr von der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung zugewiesen werden
- wählt im Bedarfsfall eine Schlichtungskommission zur endgültigen Bereinigung von Differenzen zwischen Kantonalver-

bänden und Bund, zwischen Abteilungen und Bund, zwischen Kantonalverbänden sowie zwischen Bundesorganen

- nimmt vom Bericht des Auswertungskomitees über das Tätigkeitsprogramm Kenntnis
- nimmt zu Projekten und Vorlagen, welche die Verbandsleitung der Delegiertenversammlung vorlegen möchte, auf Antrag der Verbandsleitung Stellung
- entscheidet über den Beitritt zu Nicht-Pfadi-Organisationen oder den Austritt aus solchen

b) Zusammensetzung

Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus den Kantonsleitern und Kantonsleiterinnen; diese können sich durch ein Mitglied ihres Kantonalverbandes des jeweils gleichen Geschlechts vertreten lassen. Bei einer Vakanz ist die Stellvertretung ausgeschlossen und die kantonale Delegation hat entsprechend eine Stimme weniger.

Die Mitglieder der Verbandsleitung, der Kommissionen, Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und Projektgruppen haben beratende Stimme.

Ist bis zur Bundeskonferenz der Mitgliederbeitrag eines Kantonalverbandes nicht oder nicht vollständig bei der PBS eingegangen, so haben der Kantonsleiter und die Kantonsleiterin des betreffenden Kantonalverbandes an der Bundeskonferenz kein Stimmrecht.

c) Arbeitsweise und Verfahren

Die Bundeskonferenz wird von der Verbandsleitung in der Regel zweimal jährlich oder auf Verlangen von 4 Kantonalverbänden oder eines Fünftels der gewählten Kantonsleiter und Kantonsleiterinnen einberufen.

Der Präsident und die Präsidentin der PBS leiten in gegenseitiger Absprache gemeinsam die Bundeskonferenz. Sind sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergeben sie die Leitung einer neutralen Drittperson.

Auf Verlangen von 8 Stimmberechtigten sind getrennte Sitzungen der männlichen und weiblichen Stimmberechtigten für eine begrenzte Zeit zur Vorberatung von einzelnen Geschäften anzusetzen.

Für Abstimmungen können 8 Stimmberechtigte einen Entscheid mit doppelter Mehrheit verlangen. In diesem Fall muss für einen gültigen Beschluss sowohl die Mehrheit der männlichen wie auch die Mehrheit der weiblichen abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Ein von der Bundeskonferenz verabschiedetes Geschäftsreglement regelt Arbeitsweise und Verfahren der Bundeskonferenz.

Art. 25a

Vernehmlassungen

Auf Veranlassung der Verbandsleitung, der Delegiertenversammlung oder der Bundeskonferenz werden strategische Fragestellungen in geeigneter Form den Mitgliedern der PBS zur Vernehmlassung vorgelegt. Das Instrument der Vernehmlassung soll die Mitwirkungsmöglichkeiten der PBS-Mitglieder sicherstellen und verbessern und dient der Entscheidungsvorbereitung, der Prüfung der Konsensfähigkeit von Strategien und der Aufnahme neuer Ideen. Die Verbandsleitung entscheidet über Form und Zeitpunkt der Vernehmlassung.

Art. 26

Die Verbandsleitung

a) Aufgaben und Kompetenzen

Die Verbandsleitung ist unter Beachtung von Art. 21 (Verantwortung und Aufgaben) für die strategische und operative Führung der PBS verantwortlich und trägt in dieser Funktion als Team die Gesamtverantwortung für die Kernaufgaben gemäss Art. 22. Die Verbandsleitung wird für die Umsetzung der Kernaufgaben unterstützt durch die Kommissionen.

Die Verbandsleitung ist unter anderem verantwortlich für:

- die Koordination der Pfadiaktivitäten in der Schweiz,
- die Vermittlung der Grundlagen gemäss Leitbild und Zweckartikel,
- die Vergabe von Grossanlässen,
- das Kommunikationskonzept,
- das Sicherstellen der Mehrsprachigkeit des Verbandes,
- die gesamtschweizerische Öffentlichkeitsarbeit,
- die Regelung der Anstellungen unter Vorbehalt der Befugnisse der DV und der Buko,
- die Festlegung und das Einhalten der personalpolitische Grundsätze für Ehrenamtliche und Angestellte,
- die finanziellen und organisatorischen Belange des Tagesgeschäfts im Rahmen des genehmigten Budgets,
- die finanziellen Belange der PBS,
- die Zusammenarbeit mit Organen der Kantone und Abteilungen,
- die Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen, den beiden Weltverbänden sowie weiteren für die PBS wichtigen Institutionen,
- die Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell,
- die administrative Organisation der PBS,
- die Prozesse und Abläufe innerhalb der

- PBS,
- den Erlass von Weisungen,
- die Genehmigung von Statuten der Kantonalverbände,
- die Entscheidung über Rekurse im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. a bis d,
- die Vorbereitung von Bundeskonferenz und Delegiertenversammlung,
- die Ernennung der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen sowie der Vertretungen in Drittorganisationen,
- die Einsetzung von Ad-Hoc-Arbeitsgruppen,
- die Auslösung von Vernehmlassungen,
- alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ der PBS zugewiesen werden.

b) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und die Präsidentin sowie die weiteren 8 bis 10 Verbandsleitungsmitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich, die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Bei der Wahl ins Präsidium wird die frühere Amtszeit in der Verbandsleitung nicht angerechnet. Die Verbandsleitung ist soweit als möglich ehrenamtlich tätig. Die Verbandsleitung muss die Drittelsregelung in Bezug auf die Geschlechter erfüllen und mindestens aus 3 Mitgliedern der französisch-, italienisch- oder rätoromanischsprachigen respektive deutschsprachigen Schweiz bestehen.

Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst und wird von Präsidentin und Präsident gemeinsam geleitet.

Jede Kernaufgabe wird von einem Verbandsleitungsmitglied geleitet. Die Verantwortung für die Kernaufgabe Programm muss von je einem männlichen und einem weiblichen Verbandsleitungsmitglied wahrgenommen werden.

Für die Kernaufgaben Austausch/Kontakte und Ausbildung/Betreuung sind Doppelbesetzungen anzustreben. Für Doppelbesetzungen von Kernaufgaben ist eine Vertretung beider Geschlechter anzustreben. Sofern alle Kernaufgaben nach Massgabe der Statuten den Verbandsleitungsmitgliedern zugeteilt sind, kann die Verbandsleitung bestimmen, dass einzelne seiner Mitglieder spezielle Aufgaben übernehmen.

Für die Umsetzung der Kernaufgabe Administration setzt die Verbandsleitung eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin ein.

Art. 27

Das Präsidium

Der Präsident und die Präsidentin haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- gemeinsame Leitung der Verbandsleitung, der Bundeskonferenz, sowie der Delegiertenversammlung,
- gemeinsame Vertretung der PBS nach Innen und Aussen,
- Sicherstellung und Koordination des Krisenmanagements der PBS, Vorgesetzte des/der Geschäftsführers/in.

Art. 28

Kommissionen, Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und Projektgruppen

a) Kommissionen

Die Kommissionen arbeiten im Auftrag und zu Handen der Verbandsleitung und unterstützen sie insbesondere in der Erfüllung der Kernaufgaben.

Die Verbandsleitung setzt für die Kernaufgaben Kommissionen nach Massgabe der Statuten (Art. 28a bis 28f) ein.

Die Kommissionen sowie deren Vorsitzende werden von der Verbandsleitung ernannt. Sie bestehen mindestens zu einem Drittel aus männlichen und weiblichen Mitgliedern. Mitglieder der Verbandsleitung können Mitglied einer Kommission sein. Die verschiedenen sprachigen Landesregionen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Grösse der Kommissionen richtet sich nach den anfallenden Arbeiten. Die Verbandsleitung umschreibt Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen in je einem Pflichtenheft.

b) Ad-Hoc-Arbeitsgruppen

Wenn anstehende Aufgaben aufgrund der Kapazität nicht durch Kommissionen bearbeitet werden können oder Aufgaben sich nicht für die Projektorganisation eignen, kann die Verbandsleitung Ad-Hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einsetzung von Ad-Hoc-Arbeitsgruppen ist befristet und erfolgt zielorientiert.

c) Projektgruppen

Für die Bearbeitung von Projekten setzt die Verbandsleitung Projektgruppen ein. Für alle Aufgaben, die sich zur Bearbeitung als Projekt mit einer Projektgruppe eignen, ist diese Organisationsform zu wählen, um die Arbeit auf Bundesebene so breit wie möglich abzustützen.

Projekte und die dafür eingesetzten Projektgruppen sind befristet und zielorientiert. Die Projektrichtlinien der PBS sind zu berücksichtigen.

Art. 28a

Kommissionen für die Kernaufgabe Programm

Für die Umsetzung der Kernaufgabe Programm gemäss Art. 22 lit. a setzt die Verbandsleitung die Programmkommission ein. Diese überprüft unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen und alters- und geschlechterspezifischer Anliegen die Grundlagen und Stufenprofile der Pfadibewegung Schweiz und ist für deren Aktualisierung zuständig. Sie unterstützt alters- und stufengerechte Aktivitäten sowie deren Vermittlung in den Ausbildungskursen und betreut Grossanlässe sowie spezielle Bundesanlässe.

Art. 28b

Kommission für die Kernaufgabe Kommunikation

Für die Umsetzung der Kernaufgabe Kommunikation gemäss Art. 22 lit. g setzt die Verbandsleitung folgende Kommissionen ein:

Kommunikationskommission

Die Kommunikationskommission ist für die Erarbeitung und Umsetzung von Kommunikations- und Imagekonzept sowie die Medienarbeit und Publikationen zuständig. Sie stellt das Issue- und Krisenmanagement der Pfadibewegung Schweiz sicher.

IT-Kommission (IT = Informations-Technologien)

Die IT-Kommission ist für die Erarbeitung und Umsetzung von IT-Strategie und IT-Konzept sowie die Bereitstellung elektronischer Plattformen und elektronischer Kommunikationskanäle zuständig. Sie garantiert die Sicherstellung des effizienten Einsatzes der IT auf der PBS-Bundesebene.

Art. 28c

Kommissionen für die Kernaufgabe Personelles

Für die Umsetzung der Kernaufgabe Personelles gemäss Art. 22 lit. c setzt die Verbandsleitung folgende Kommissionen ein:

Kommission für Ehrenamtliche

Die Kommission für Ehrenamtliche ist für die Personalplanung der ehrenamtlichen Mitglieder auf Bundesebene zuständig und betreut diese von der Suche bis zur Verabschiedung.

Kommission für Angestellte

Die Kommission für Angestellte ist für die Personalplanung der Angestellten auf Bundesebene und deren optimalen Einsatz zuständig, sofern dies nicht in die Zuständigkeit des/der

Geschäftsführers/in fällt.

Art. 28d

Kommissionen für die Kernaufgabe Finanzen und Recht

Für die Umsetzung der Kernaufgabe Finanzen und Recht gemäss Art. 22 lit. d setzt die Verbandsleitung folgende Kommissionen ein:

Finanzkommission

Die Finanzkommission sorgt für die kurz- und langfristige Finanzplanung und stellt die Mittelbeschaffung sowie die Überwachung der laufenden Aufwände und Erträge zuhanden der Verbandsleitung sicher.

Juristische Kommission

Die juristische Kommission berät die Bundesebene in allen Rechtsfragen.

Art. 28e

Kommissionen für die Kernaufgabe Austausch und Kontakte

Für die Umsetzung der Kernaufgabe Austausch und Kontakte gemäss Art. 22 lit. e setzt die Verbandsleitung folgende Kommissionen ein:

Kommission für Externe Kontakte

Die Kommission für Externe Kontakte sorgt für die Mitgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik und pflegt den Kontakt zu Institutionen und Verbänden in der Schweiz.

Kommission für Internationales

Die Kommission für Internationales pflegt die internationalen Kontakte und ist zuständig für den Transfer der internationalen Themen und Partnerschaftsprojekte in das Programm der Pfadibewegung Schweiz.

Art. 28f

Kommission für die Kernaufgabe Ausbildung und Betreuung

Für die Umsetzung der Kernaufgabe Ausbildung und Betreuung gemäss Art. 22 lit. besetzt die Verbandsleitung die folgenden Kommissionen ein:

Ausbildungskommission

Die Ausbildungskommission aktualisiert das Ausbildungsmodell und stellt die Qualität der Ausbildung sowie ein ausreichendes Kursangebot auf Bundesebene sicher.

Betreuungskommission

Die Betreuungskommission aktualisiert das Betreuungsmodell und stellt die Qualität der Betreuung sowie ein ausreichendes Betreuungsangebot auf Bundesebene sicher.

Art. 29

Geschäftsstelle

Für die Umsetzung der Kernaufgabe Administration gemäss Art. 22 lit. f besteht eine von einem/r Geschäftsführer/-in geleitete Geschäftsstelle.

Der/die Geschäftsführer/-in muss zwei Landessprachen beherrschen.

Der/die Geschäftsführer/-in leitet die Geschäftsstelle und führt deren Angestellte. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsleitung teil und kann Anträge stellen.

Die Erfüllung erzieherischer Aufgaben der PBS wird grundsätzlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernommen.

In begrenztem Umfang kann die PBS auch bezahlte Mitarbeiter/-innen für eine befristete Anstellungsdauer oder einen projektbezogenen Auftrag einsetzen.

Die Geschäftsstelle erbringt Dienstleistungen für die PBS-Organisationseinheiten. Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Aufbau, Unterhalt, Betrieb der Infrastruktur,
- Organisation und Protokollierung von Versammlungen sowie der Sitzungen der Verbandsleitung,
- administrative Aufgaben im Bereich der Kernaufgaben,
- inhaltliche Aufgaben im Bereich der Kernaufgaben, soweit sie an die Geschäftsstelle delegiert sind,
- Koordination bei der Erstellung von Übersetzungen und Drucksachen,
- Finanzbuchhaltung und Unterstützung im Finanz- und Sponsoringbereich,
- periodische Überprüfung der administrativen Prozesse.
- koordiniert die Schnittstellen zwischen den Kantonalverbänden und der Bundesebene und organisiert kantonale und regionale Plattformen zum Austausch sowie Vernehmlassungen auf Bundesebene.

Art. 30

Spezielle Funktionen

Für bestimmte Aufgaben oder Verantwortlichkeiten, welche nicht direkt durch Mitglieder der Verbandsleitung wahrgenommen werden, oder für welche von internen oder externen Partnern eine besondere Kontaktperson gefordert wird, kann die Verbandsleitung Einzelpersonen als Funktionsträger/-innen beauftragen. Diese gehören in der Regel einer Kommission an. Die Verbandsleitung umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Funktionsträger/-innen in geeigneter Form.

a) Mediensprecher/Mediensprecherinnen

Je eine Person aus der Deutschschweiz und eine Person aus der französischen Schweiz und eine Person aus der italienischen Schweiz, fungieren für den jeweiligen Sprachraum und Kulturkreis als Kontaktpersonen zu den Medien.

b) Stufenverantwortliche

Für alle Stufen fungieren jeweils ein Mann und eine Frau als Kontaktpersonen zu den Stufenverantwortlichen der Kantonalverbände. Die Stufenverantwortlichen haben Einsitz in einer der Kommissionen der Kernaufgabe Programm.

c) Internationale Verantwortliche

Je ein Mann und eine Frau fungieren als Kontaktpersonen zu den beiden Weltverbänden und den nationalen Pfadiorganisationen im Ausland. Die beiden Internationalen Verantwortlichen haben Einsitz in der Kommission für Internationales.

d) PTA-Verantwortliche/r

Die/der PTA-Verantwortliche/r fungiert als Kontaktperson zu den kantonalen PTA-Verantwortlichen und zu den PTA-Abteilungen. Er/sie hat Einsitz in einer der Kommissionen der Kernaufgabe Programm.

e) Krisenverantwortliche/r

Die/der Krisenverantwortliche/r fungiert als Kontaktperson der PBS zur schweizerischen Alarmierungszentrale. Er/sie koordiniert die kantonalen Krisenverantwortlichen, stellt den Erfahrungsaustausch innerhalb des Verbandes sicher und ist für die Schulung und Dokumentation im Bereich Krisen zuständig. Er/sie hat Einsitz in der Kommunikationskommission.

Art. 31 bis 33 aufgehoben

Art. 34

Rechnungsrevision

Die ehrenamtliche Revisionsstelle besteht aus einem Chefrevisor bzw. einer Chefrevisorin und 6 Revisoren/-innen. Der Chefrevisor bzw. die Chefrevisorin ist für die Organisation der Revision zuständig. Die Revisionsstelle erstattet der Bundeskonferenz über die geprüfte Jahresrechnung Bericht.

Der Chefrevisor bzw. die Chefrevisorin wird von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Die Revisoren/-innen werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 6 Jahren mit gestaffelten Amtszeiten gewählt.

Anstelle der ehrenamtlichen Revisionsstelle kann die Delegiertenversammlung eine juris-

tische Person mit der Revision beauftragen.

Art. 34a Auswertungskomitee

Das Auswertungskomitee besteht aus 5 Mitgliedern, die von der DV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Davon sind mindestens 2 aus der französisch-, italienisch- oder rätoromanischsprachigen respektive aus der deutschsprachigen Schweiz und mindestens 2 jedes Geschlechts. Wählbar sind nur Personen, die gute Kenntnisse der PBS und/oder mindestens eines Kantonalverbandes haben.

Während ihrer Amtsdauer dürfen die Mitglieder des Auswertungskomitees weder eine spezielle Funktion bekleiden oder in der Verbandsleitung, einer Kommission, einer Arbeits- oder Projektgruppe der PBS Einsitz haben, noch Mitglieder im Vorstand oder in der Leitung eines Kantonalverbandes sein.

Mitglieder des Auswertungskomitees dürfen maximal dreimal wiedergewählt werden.

Das Auswertungskomitee ist ehrenamtlich tätig. Es arbeitet als Kollegium und wird im jährlichen Turnus von einem seiner Mitglieder geleitet.

Aufgaben und Kompetenzen

Das Auswertungskomitee hat folgende Aufgaben:

- Es prüft und beurteilt jährlich, ob die im Tätigkeitsprogramm definierten Ziele erreicht werden und legt darüber der Bundeskonferenz einen Bericht zur Kenntnis vor.
- Es prüft und beurteilt alle zwei Jahre, ob die längerfristigen Verbandsziele der PBS, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wurden, erreicht werden und legt darüber der Delegiertenversammlung einen Bericht zur Kenntnis vor.
- Es kann für besondere Prüfungen und/oder Beurteilungen gemäss Auftrag der Delegiertenversammlung eingesetzt werden.
- Es überprüft periodisch und stichprobenartig die Prozesse.

Um diese Aufgaben wahrzunehmen, hat das Auswertungskomitee folgende Kompetenzen:

- Es hat Zugriff auf alle relevanten Informationen der PBS.
- Es hat ein Einsichtsrecht in alle Dokumente der PBS.
- Es kann Funktionsträger und Mitglieder der Organe der PBS befragen und kann in

Absprache Sitzungen besuchen.

Das Auswertungskomitee hat keine Entscheidungskompetenzen. Es kann lediglich im Rahmen seiner Berichtstätigkeit Vorschläge formulieren.

Vertraulichkeit

Das Auswertungskomitee hat grundsätzlich sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen, welche das Auswertungskomitee im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit erfährt, dürfen nur dann im Bericht erwähnt werden, wenn die Veröffentlichung für die Beurteilung der Zielerreichung und damit für die ordnungsgemässe Erfüllung der definierten Aufgaben und Aufträge des Auswertungskomitees unabdingbar notwendig ist.

Art. 35 Scout & Sport AG

Die PBS und die Kantonalverbände sind Alleinaktionäre der Scout & Sport AG.

Die stimmen- und kapitalmässige Beteiligung aller Kantonalverbände zusammen beträgt mindestens 10% und höchstens 15% Prozent.

Die Verbandsleitung übt sämtliche Aktionärsrechte der PBS aus. Sie sorgt dafür, dass dem Verwaltungsrat mindestens ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer sowie je mindestens zwei Mitglieder aus der französisch- oder italienischsprachigen respektive deutschsprachigen Schweiz angehören.

Art. 36 Zeichnungsrecht

Die PBS wird generell verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und Präsidentin, oder durch Unterschrift von Präsident oder Präsidentin gemeinsam mit der Unterschrift eines Verbandsleitungsmitglieds oder des/der Geschäftsführers/in.

Für rein administrative Belange sowie für den Postcheck- und Bankverkehr kann die Verbandsleitung besondere Regelungen treffen.

Art. 37 Finanzen

a) Finanzbeschaffung

Die Ausgaben der PBS auf Bundesebene werden bestritten durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge, welche die Kantonalverbände dem Bund überweisen und deren Höhe jeweils für die beiden folgenden Jahre von der Delegiertenversammlung festgelegt wird,
- Erträge der Beteiligungen, insbesondere der Scout & Sport AG,

- Guthaben und deren Zinsen,
- Spenden, Legate und andere Zuwendungen,
- Subventionen,
- Sponsoring,
- Finanzaktionen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung.

b) Ausgabenbefugnisse

Für die laufenden Ausgaben der Bundesebene halten sich die Organe der PBS an das von der Verbandsleitung vorbereitete und von der Bundeskonferenz beschlossene Budget.

Über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben beschliesst die Verbandsleitung im Rahmen der ihr durch die Bundeskonferenz erteilten Befugnisse nach seinem Ermessen.

c) Haftung

Für die Verbindlichkeiten der PBS haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die PBS ist nicht haftbar für Verbindlichkeiten der Abteilungen und Kantonalverbände und umgekehrt.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 38

Auflösung der PBS

Die Auflösung der PBS kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss muss mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Ein allfälliger Aktivsaldo ist einer oder mehreren gemeinnützigen Jugendorganisationen zu überweisen.

Art. 39

Anpassung der Statuten der Kantonalverbände und der Abteilungen

Bestimmungen der Statuten und Reglemente von Kantonalverbänden und Abteilungen, die den Statuten der PBS widersprechen, werden automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der PBS ersetzt.

VII. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 40

Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an den ausserordentlichen Delegiertenversammlungen des SPB und des BSP vom 23./24. Mai

1987 angenommen und damit die Gründung der PBS beschlossen. Gleichzeitig wurde die Auflösung der Vereine BSP und SPB auf einen späteren, durch die Präsidentin des BSP und den Präsidenten des SPB in gegenseitigem Einvernehmen festzusetzenden Termin beschlossen.

Art. 41

Übergangsbestimmungen infolge Statutenänderung vom 24. Mai 2003

Alle Statutenänderungen vom 24. Mai 2003 treten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen am 1. November 2003 in Kraft.

Eine erste Delegiertenversammlung wird gemäss den revidierten Statuten im November 2003 abgehalten. Sie wird nach den neuen Regeln einberufen. Die kantonalen Delegationen setzen sich nach den revidierten Statuten zusammen.

Nebst den durch die neuen Bestimmungen geregelten Kompetenzen (insbesondere Festsetzung der Ziele der PBS für die Jahre 2004 bis 2006, Annahme des Finanzplans für die Jahre 2004 bis 2006, Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 2004 und 2005, Wahl des Präsidenten, der Präsidentin und der weiteren Verbandsleitungsmitglieder sowie Wahl der Mitglieder des Auswertungskomitees), wird die Delegiertenversammlung vom November 2003 noch unter Anwendung der alten Bestimmungen über folgende Aufgaben entscheiden:

- Genehmigung des Jahresberichts 2002/2003
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verantwortlichen für das Jahr 2002
- Genehmigung des Budgets 2004
- Festsetzung eines Maximalbetrags zuhanden der Verbandsleitung für ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben für 2004
- und ausserordentlich anstelle der Bundeskonferenz II/2003: die Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms 2004

Unter der gemeinsamen Verantwortung von Bundesleiter und Bundesleiterin, von Präsident und Präsidentin, werden der Bundesvorstand und die Bundesleitung gemeinsam die Entscheide vorbereiten, welche von der Delegiertenversammlung im November 2003 zu fällen sind.

Die bisherige Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes (inkl. Bundespräsident/-in) und sowie der Bundesleitung (inkl. Bundesführer/-in) in ihrer derzeitigen Funktion ist bei Wahl in die Verbandsleitung oder das Präsidium anlässlich der Delegiertenversammlung vom November 2003 anzurechnen.

Die Präsidentin:



Christine Stähli

Der Präsident:



Andreas Spichiger